

**Kleiner Waffenschein zum Führen einer
Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe**

Zur Beantragung des Kleinen Waffenschein drucken Sie bitte den unten stehenden Antrag aus und senden ihn vollständig ausgefüllt per Post an:

Polizei Bochum
- ZA 12 Waffenrecht -
Uhlandstr. 31
44791 Bochum

Die Bearbeitung Ihres Antrages wird aufgrund der derzeit hohen Nachfrage voraussichtlich länger als die ansonsten üblichen 6 - 8 Wochen betragen. Sobald die Bearbeitung abgeschlossen ist erhalten Sie einen Gebührenbescheid zugesandt. Die Gebühr für den Kleinen Waffenschein beträgt **55 €**. Nach Zahlung der Gebühr können Sie den Kleinen Waffenschein unter Vorlage des Zahlungsbeleges innerhalb der unten genannten Sprechzeiten abholen.

Wir bitten Sie innerhalb der Bearbeitungszeit von telefonischen Nachfragen zum Zeitpunkt der Erteilung abzusehen!

Merkblatt
Kleiner Waffenschein

Der Kleine Waffenschein berechtigt den Inhaber gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG zum „Führen“ von Schreckschuss, Reizstoff- und Signalwaffen. Diese müssen mit dem PTB-Prüfzeichen versehen sein.

Führen bedeutet in diesem Fall, dass die oben genannten Waffen außerhalb der eigenen Wohnung oder des Privatgeländes geladen und zugriffsbereit am Körper mitgeführt werden dürfen. Ausgenommen davon sind öffentliche Veranstaltung, Gaststätten oder ähnliches.



Die Benutzung einer solchen Waffe außerhalb des umfriedeten Privatgeländes erlaubt aber auch der Kleine Waffenschein nicht. Eine Schussabgabe ist nur in tatsächlichen Notwehrsituationen erlaubt.

Auch das Verschießen von Signalraketen oder sonstiger Munition z.B. an Silvester ist ausdrücklich verboten.

Der Kleine Waffenschein erlaubt die Benutzung der Waffe nur in Notwehrsituationen!